

FRIEDHOFSSATZUNG

des Marktes Dießen am Ammersee

**Dießen am Ammersee, St. Georgen, Rieden a. Ammersee,
Dettenhofen, Dettenschwang, Obermühlhausen
in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Juni 2017.**

INHALTSVERZEICHNIS

Friedhofssatzung

- | | |
|--|---|
| <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Friedhofszweck</p> <p>§ 3 Benutzungszwang</p> <p>II. Friedhofsordnung</p> <p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>§ 6 Gewerbetreibende</p> <p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 7 Allgemeines</p> <p>§ 8 Ausheben der Gräber</p> <p>§ 9 Ruhezeit</p> <p>§ 10 Umbettungen</p> <p>IV. Leichenhallen und Trauerfeiern</p> <p>§ 11 Benutzung der Leichenhäuser</p> <p>§ 12 Trauerfeiern</p> <p>V. Grabstätten</p> <p>§ 13 Allgemeines</p> <p>§ 14 Wahlgräber</p> <p>§ 14 a Wahlgräber in Vorzugslage</p> <p>§ 15 Wahlgräber für Bestattungen in einer Grabkammer</p> <p>§ 16 Urnengräber/Urnennischen</p> <p>§ 16 a Urnensammelgräber</p> <p>§ 17 Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)</p> <p>§ 18 Größe der Grabanlagen (Pflegefläche)</p> <p>VI. Gestaltung der Grabanlagen</p> <p>§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>§ 20 Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>VII. Errichtung, Änderung, Beseitigung von Grabmälern</p> <p>§ 21 Genehmigung von Grabmälern</p> <p>§ 22 Fundamente und Befestigung</p> <p>§ 23 Beseitigung</p> <p>§ 24 Haftung für Grabmäler</p> <p>§ 25 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmälern</p> <p>VIII. Anlage und Pflege der Grabstätten</p> <p>§ 26 Allgemeines</p> <p>§ 27 Vernachlässigung</p> <p>IX. Schlußvorschriften</p> | <h3>ANHANG</h3> <h4>Grabpflegeordnung zu Friedhofssatzung</h4> <p>§ 1 Einhaltung der Grabgröße</p> <p>§ 2 Grabhügel</p> <p>§ 3 Bepflanzung</p> <p>§ 4 Nicht erlaubter Grabschmuck</p> <p>§ 5 Zusätzlicher Grabschmuck</p> <p>§ 6 Sauberhaltung der Gräber</p> |
|--|---|

- § 28 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

SATZUNG
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen
des Marktes Dießen am Ammersee
(FRIEDHOFSSATZUNG)

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1. Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (Bay RS 2020 –1-I), folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung der Marktgemeinde gilt für folgende Einrichtungen des Bestattungswesen:
 - a) den Friedhof in Dießen am Ammersee, St. Johann;
 - b) das Leichenhaus im Friedhof St. Johann;

 - c) den Friedhof in St. Georgen;
 - d) das Leichenhaus im Friedhof St. Georgen;

 - e) den Friedhof in Rieden a. Ammersee, Friedhof Riedererau;
 - f) das Leichenhaus im Friedhof Riedererau;

 - g) den Friedhof in Dettenhofen;
 - h) das Leichenhaus im Friedhof Dettenhofen;

 - i) den Friedhof in Dettenschwang;
 - j) das Leichenhaus im Friedhof Dettenschwang;

 - k) den Friedhof in Obermühlhausen;
 - l) das Leichenhaus im Friedhof Obermühlhausen;

- 2) Die Marktgemeinde führt die Aufsicht über diese Bestattungseinrichtungen. Die Bestattungen auf den Friedhöfen und die damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungen – soweit sie öffentliche Aufgaben sind – werden von gemeindlichen Beschäftigten oder Beauftragten wahrgenommen.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten des Marktes Dießen am Ammersee. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes Dießen am Ammersee waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Marktgemeinde zugelassen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 3

Benutzungszwang

- 1) Folgende Leistungen, die im Zusammenhang mit der Bestattung stehen und auf dem gemeindlichen Friedhof vorzunehmen sind, sind in Anspruch zu nehmen:
 - a) das Ausschachten und Schließen des Grabes, sowie die eigentliche Grablegung,
 - b) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger/Urnenräger,
 - c) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - d) die Benutzung des in der Grabreihe durchlaufenden Streifenfundamentes,
 - e) bei Feuerbestattung auch die Beisetzung der Urne.
- 2) Die Marktgemeinde kann im Einzelfall vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder höherrangiges Recht entgegenstehen.

II. FRIEDHOFSORDNUNG

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Marktgemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß (z. B. bei Umbettungen) vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Marktgemeinde erteilt wird, oder gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Sterbebilder;
 - e) Aushub der Grabstätten nicht an den dafür vorgesehenen Ort abzulagern;
 - f) verrottbare und nicht verrottbare Abfälle nicht getrennt in die hierfür bereitgehaltenen gekennzeichneten Abfallbehälter zu geben;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;

Die Marktgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines

- 1) Erd- und Feuerbestattungen sind umgehend nach Eintritt des Sterbefalles bei der Marktgemeinde anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Die Marktgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen fest.
- 3) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- 4) Die Marktgemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
 - a) ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
 - b) der Einhaltung der Frist nach Abs. 3 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
 - c) gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
- 5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. b und c kann die Marktgemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem hierfür beauftragten Bestattungsunternehmen bzw. von den gemeindlichen Beschäftigten ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
- 3) Bei Tieflage ist das Grab mindestens 2,60 m tief auszuheben
- 4) Die Marktgemeinde kann eine Ausnahmegenehmigung (z.B. bei extremen Bodenverhältnissen) von der geforderten Grabtiefe erteilen.
- 5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen seitlich voneinander durch mindestens 0,60 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit beträgt je nach Bodenverhältnisse der Grabstätten für Leichen über dem vollendeten 10. Lebensjahr zwischen 12 und 30 Jahre; für Leichen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre auf allen Friedhöfen, in einer Grabkammer 5 Jahre.
- 2) Die Ruhezeiten im Einzelnen betragen dabei
 - a) für den **Friedhof St. Johann**
für die Grabfelder 10,12,14 und 18 20 Jahre,
für alle übrigen Grabfelder, ausgenommen bei Grabkammern 30 Jahre.
Die Angaben über die Grabfelder können aus dem Friedhofsplan für den Friedhof St. Johann entnommen werden.
 - b) für den Friedhof **St. Georgen** auf dem gesamten Friedhof 20 Jahre.
 - c) für den Friedhof im Ortsteil **Dettenschwang** 25 Jahre.
 - d) für den Friedhof im Ortsteil **Dettenhofen** 25 Jahre.
 - e) für den Friedhof im Ortsteil **Obermühlhausen** 25 Jahre.
 - f) für den Friedhof in Rieden a. Ammersee, Friedhof **Riederau** 25 Jahre.
- 3) Die Ruhezeit in einer Grabkammer beträgt auf allen Friedhöfen 12 Jahre.
- 4) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 10 Jahre.
- 5) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen beigesetzt und Fehlgeburten, Totgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.
- 6) Die Friedhofspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste mit vorheriger Zustimmung der Marktgemeinde auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist, der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 5) Alle Umbettungen werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- 6) Die Antragsteller haben Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet werden, erfolgen diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März und außerhalb der Besuchszeit für den Friedhof.

IV. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 11

Benutzung der Leichenhäuser

- 1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- 2) Jede Leiche einer im Markt Dießen am Ammersee verstorbenen Person muss nach der Leichenschau unter Vorlage der Bestätigung hierfür, spätestens 24 Stunden nach Eintritt des

Todes, aus dem Sterbehaus in ein Leichenhaus, in der Regel in das des Bestattungsfriedhofes oder in einen geeigneten Raum überführt werden, der ausschließlich der Aufbahrung und Aufbewahrung von Leichen dient.

Geeignet sind Räume, die mindestens den von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in ihrer Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe und Krematorien aufgestellten und den weiteren, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellten Anforderungen genügen, und die Würde und Achtung der Toten angemessen wahren.

- 3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 4) Die Besichtigung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener, bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- 5) Eine Leiche oder eine Urne, die auf einem gemeindlichen Friedhof erd- oder feuerbestattet werden soll, muss spätestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin in das Leichenhaus des Bestattungsfriedhofes gebracht werden.
- 6) Die Überführung der Leiche in das Leichenhaus ist von dem Verpflichteten (§ 6 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) zu veranlassen.

§ 12

Trauerfeiern

- 1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggebers/in vor dem Leichenhaus, am Grab oder an einer geeigneten Stelle im Freien, eine Trauerfeier statt.
- 2) Lichtbild- und Filmabend von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Diese wird erteilt, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

V. GRABSTÄTTEN

§ 13

Allgemeines

- 1) Die Friedhofspläne (Belegungspläne) sind Bestandteile dieser Satzung. Sie können während der üblichen Geschäftszeiten der Marktgemeinde Dießen am Ammersee eingesehen werden.
- 2) Es werden folgende Arten an Grabstätten unterschieden:
 - a) Wahlgräber für 1 Erdbestattung in einem Einzelgrab (§ 14)
 - b) Wahlgräber für 2 Erdbestattungen in einem Einzelgrab (§ 14)
 - c) Wahlgräber für 2 Erdbestattungen in einem Doppelgrab (§ 14)
 - d) Wahlgräber für 4 Erdbestattungen in einem Doppelgrab (§ 14)
 - e) Wahlgräber für 6 Erdbestattungen in einem Dreifachgrab (§ 14)
 - f) Wahlgräber für 8 Erdbestattungen in einem Vierfachgrab (§14)
 - g) Wahlgräber in Vorzugslage für 4 Erdbestattungen in einem Doppelgrab (§ 14 a)
 - h) Wahlgräber für 2 Bestattungen in einer Grabkammer (§15)
 - i) Urnengräber (§ 16)
 - j) Urnensammelgräber (§ 16 a)
 - k) Urnennischen (§16)
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Marktgemeinde unter möglichster Berücksichtigung der Anliegen der Hinterbliebenen.

§ 14

Wahlgräber

- 1) Wahlgräber sind Gräber, die für 1 bis 8 Erdbestattungen ausgewiesen sind. Die volle Belegungsmöglichkeit für Wahlgräber für 2 Erdbestattungen in einem Einzelgrab und für Wahlgräber für 4,6 und 8 Erdbestattungen ist nur dann gegeben, wenn die Erstbestattung jeweils in Tieflage erfolgt.
- 2) Wünscht der Nutzungsberechtigte eine Nebeneinanderbestattung, muss er mindestens ein Wahlgrab für 2 oder 4 Erdbestattungen in einem Doppelgrab wählen.
- 3) Auf allen Friedhöfen ist eine Übereinanderbestattung nur dann zulässig, wenn die erste Beisetzung so tief erfolgt ist, dass zum oberen Sarg eine Erdschicht von 90 cm Stärke verbleibt (Tieflage). § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Eine nachträgliche Tieferlegung innerhalb der Ruhezeit ist nicht zulässig, wenn diese Maßnahme lediglich eine weitere Bestattung ermöglichen soll.
- 4) Der Nutzungsberechtigte und seine Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister) hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden. Die Marktgemeinde kann auch die Bestattung anderer Personen zulassen. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. § 17 Abs. 7 gilt entsprechend

§ 14 a

Wahlgräber in Vorzugslage

- 1) Wahlgräber in Vorzugslage sind Grabstätten, die für mehrere Erdbestattungen ausgewiesen sind. Übereinanderbestattungen sind nur dann möglich, wenn die Erstbestattung jeweils in Tieflage erfolgt ist. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 2) Die Wahlgräber in Vorzugslage befinden sich in einem von der Marktgemeinde besonders ausgewiesenen Bereich der Friedhöfe in Obermühlhausen und Riederau. Dabei ist die Anzahl der dafür ausgewiesenen Grabstätten begrenzt.

§ 15

Wahlgräber für Bestattungen in einer Grabkammer

In einer Grabkammer können bis zu zwei Säрге übereinander und zwei Urnen bestattet werden. Der Sarg ruht dabei auf einem Kiesbett in einer belüfteten Betonkammer unter der Erde. Unabhängig von den Bodenverhältnissen kann dadurch innerhalb einer kurzen Ruhezeit die Verwesung stattfinden. Die gärtnerische Anlage des Grabes kann unmittelbar nach der Bestattung erfolgen.

§ 16

Urnengräber/Urnenischen

- 1) Urnengräber/ Urnenischen dienen nur zur Beisetzung von Urnen mit Aschenresten feuerbestatteter Leichen. In einem Urnengrab ist die Beisetzung bis zu 4 Urnen zugelassen. Die mögliche Anzahl der Urnenbestattungen in einer Urnenische werden durch die Größe der Nische und der Urnen selbst bestimmt. Es dürfen jedoch höchstens 4 Urnen in einer Nische beigesetzt werden.
- 2) Die Erdbestattung einer Leiche in einem Urnengrab ist ausgeschlossen. Über die zulässige Anzahl von Erdbestattungen hinaus dürfen in einem Wahlgrab (Einzelgrab) für 1 und 2 Erdbestattungen zwei Urnen, in einem Wahlgrab (Doppelgrab) für 2 und 4 Erdbestattungen vier Urnen, in einem Wahlgrab (Dreifachgrab) für 6 Erdbestattungen sechs Urnen beigesetzt werden und in einem Wahlgrab (Vierfachgrab) für 8 Erdbestattungen acht Urnen beigesetzt werden.
- 3) Wird für ein Urnengrab die Verlängerung des Nutzungsrechts nicht beantragt oder nicht bewilligt, werden Reste beigesetzter Aschenbehälter durch die Marktgemeinde aus dem Urnenerdgrab entfernt und der Inhalt an geeigneter Stelle im Friedhof in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 16a

Urnensammelgräber

- 1) Urnensammelgräber sind Grabstätten, in denen die Urnen Verstorbener anonym beigesetzt werden. Die Anlage wird ausschließlich von der Marktgemeinde Dießen am Ammersee gepflegt.
- 2) Beisetzungen in Urnensammelgräbern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen vorgenommen. Ist der Wille der Verstorbenen nicht nachweisbar, gelten die Grundsätze des Art. 1 Abs. 2 BestG und des § 17 BestV.
- 3) Hat die Marktgemeinde Dießen am Ammersee nach Art 14 Abs. 2 Satz1 BestG für die Bestattung zu sorgen, ist sie im Falle des § 17 Abs. 3 Satz 4 BestV berechtigt, eine anonyme Beisetzung in einem Urnensammelgrab anzuordnen.
- 4) Ein Ausgraben der Urne nach der Beisetzung und eine Wiederbestattung an einem anderen Ort ist nicht möglich.
- 5) Zur Beisetzung in einem Urnensammelgrab dürfen nur selbstauflösende Urnen und Überurnen verwendet werden.

§ 17

Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch die Marktgemeinde im Rahmen der verfügbaren Grabstätten vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich der Beisetzung eines Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit erworben werden. Für die Vergabe des Nutzungsrechtes wird eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.
- 3) Das Nutzungsrecht gilt grundsätzlich bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.

- 4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt; falls er nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- 5) Während der Laufzeit eines Nutzungsrechtes darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängert wird.
- 6) Das Grabnutzungsrecht kann auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung einer erneuten Gebühr bis zu 10 Jahren verlängert werden, wenn es die Platzverhältnisse auf dem jeweiligen Friedhof zulassen.
- 7) Hat der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keinen Nachfolger im Nutzungsrecht vertraglich bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in dieser Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen der Grabpflegeordnung zu entscheiden.
- 10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 18

Größe der Grabanlagen (Pflegefläche)

- 1) Grabanlagen haben in der Regel folgende Maße:

Für die Friedhöfe in Dießen am Ammersee (St. Johann), St. Georgen, Riederau, Dettenhofen und Dettenschwang:

	Länge	Breite
Wahlgräber (Einzelgrab) für 1 Erdbestattung	1,70 m	0,90 m
Wahlgräber (Einzelgrab) für 2 Erdbestattungen	1,70 m	0,90 m
Wahlgräber (Doppelgrab) für 2/4 Erdbestattungen	1,70 m	1,50 m
Wahlgrab (Dreifachgrab) für 6 Erdbestattungen	1,70 m	2,50 m
Wahlgrab (Vierfachgrab) für 8 Erdbestattungen	1,70 m	3,50 m
Wahlgräber in Vorzugslage	1,70 m	1,50 m
Wahlgräber für 2 Bestattungen in einer Grabkammer	1,60 m	0,80 m
Urnengräber	1,00 m	0,90 m

Für den Friedhof in Obermühlhausen:

	Länge	Breite
Wahlgräber für 2 Erdbestattungen	2,00 m	0,90 m
Wahlgräber für 4 Erdbestattungen	2,00 m	1,50 m
Wahlgräber in Vorzugslage	2,00 m	2,00 m
Urnengräber	1,00 m	0,90 m

Der Grabstein ist Bestandteil der Pflegefläche und ist zu den vorgegebenen Maßen dazuzuzählen.

- 2) Die Abstandsflächen zwischen den Gräbern sind mindestens 0,50 m breit.
- 3) Die Abstandsfläche zwischen den Grabkammern beträgt 0,40 m.
- 4) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 zulassen.

VI. GESTALTUNG DER GRABANLAGEN

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Alle Grabanlagen sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einwandfrei einfügen. Das Grabmal darf die Friedhofsbesucher im Totengedenken nicht stören.
- 3) Bei der Gestaltung von Grabmalen ist die Verwendung ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben verboten.
- 4) Zeichen und Grabinschriften, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, sind unzulässig.
- 5) Grabdenkmäler dürfen über die Grundfläche der Grabstätte nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Bestattungen nicht behindern.
- 6) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 7) In einzelnen Friedhofsteilen müssen die Rückseiten der Grabmäler und Sockel in Reihenflucht gesetzt werden.
- 8) Die Stärke der Grabmäler wird auf maximal 0,30 m begrenzt.
- 9) Für die Grabanlagen (Grabsteine) einschließlich Sockel (Sockelhöhe höchstens 0,20 m) müssen folgende **Höchstmaße** eingehalten werden:

Für die Friedhöfe Dießen am Ammersee (St. Johann), St. Georgen, Rieden a. Ammersee, Dettenhofen, Dettenschwang gilt:

	Breite	Höhe
Wahlgrabanlagen (Einzelgrab) für 1 und 2 Erdbestattung:	0,80 m	1,20 m
Wahlgrabanlagen (Doppelgrab) für 2 und 4 Erdbestattungen:	1,20 m	1,20 m
Wahlgrabanlagen in Vorzugslage:	1,20 m	1,20 m
Wahlgrabanlagen in einer Grabkammer	0,80 m	1,20 m
Urnengrabanlagen:	0,70 m	1,00 m

Für den Friedhof Obermühlhausen gilt:

	Breite	Höhe
Wahlgrabanlage (Einzelgrab) für 2 Erdbestattungen:	0,80 m	1,20 m
Wahlgrabanlage (Doppelgrab) für 4 Erdbestattungen:	1,20 m	1,20 m
Wahlgrabanlagen in Vorzugslagen:	1,20 m	1,20 m
Urnengrabanlagen:	0,70 m	1,00 m

- 10) Eine Grabplatte darf die Pflegefläche ausfüllen oder kleiner als die Pflegefläche sein.
- 11) Die Marktgemeinde kann Ausnahmen von den obigen Vorschriften zulassen, wenn dies unter Berücksichtigung des Gesamtcharakters des Friedhofes und künstlerischer Anforderungen vertretbar ist.

§ 20

Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Marktgemeinde kann Friedhofsabteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften errichten.
- 2) Die Grabanlagen müssen sich dort besonders in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den erhöhten Anforderungen entsprechen.

VII. ERRICHTUNG, ÄNDERUNG, BESEITIGUNG VON GRABMÄLERN

§ 21

Genehmigung von Grabmälern

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Umriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:20 sowie Text, Art, Größe und Farbe der Schrift, der Ornamente und Symbole. Die Zeichnungen sind vom Fertiger zu unterschreiben.
 - b) Genaue Angaben über Werkstoffe, seine Farbe und Bearbeitung.
 - c) Angaben über die Art und Größe des Grabmalfundamentes.
 - d) Angaben über die Grabeinfassung.
Bei Änderung von Grabmälern muß aus der Zeichnung Art und Umfang der Änderung gegenüber dem bestehenden Zustand klar zu ersehen sein.
In besonderen Fällen sind auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen.
- 3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmäler sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- 5) Das vorübergehende Abtragen eines Grabmales anlässlich einer Bestattung und das unveränderte Wiederaufrichten bedarf keiner gesonderten Genehmigung.
- 6) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und nicht genehmigte Grabinschriften können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde ganz oder teilweise entfernt werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Marktgemeinde zur Entfernung nicht nachgekommen ist.

§ 22

Fundamente und Befestigung

- 1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmal und Fundament müssen fest miteinander verdübelt und verzementiert sein. Auch für Grabmäler aus Holz und solche aus Metall ist ein Fundament erforderlich. Vorhandene Fundamente sind zu verwenden.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zur Sicherung zu veranlassen.

§ 23

Beseitigung

- 1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmäler zu entfernen. Sind die Grabmäler nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Marktgemeinde. Sofern Grabstätten von der Marktgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten dafür zu tragen.

§ 24

Haftung für Grabmäler

Der Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde und Dritten gegenüber für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften des Abschnittes VII, insbesondere durch Umstürzen eines Grabmales oder von Grabmalteilen, entstehen.

§ 25

Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmälern

- 1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabstein zu entfernen, so hat hierfür der Bestattungskostspflichtige einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten Sorge zu tragen. Andernfalls ist die Marktgemeinde berechtigt, auf seine Kosten einen Steinmetz zu beauftragen.
- 2) Grabmäler, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen binnen vier Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie aus dem Friedhof zu entfernen.
- 3) Grabmäler, die nach Feststellung der Marktgemeinde umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können von der Marktgemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist trifft. Ist die Anschrift unbekannt oder duldet die öffentliche Sicherheit keine Verzögerung, so kann die Marktgemeinde sofort tätig werden.
- 4) Der § 21 Abs. 6 und der § 23 bleiben unberührt.

VIII. ANLAGE UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 26

Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen nach den Vorschriften dieser Satzungen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.
- 2) Die Grabpflegeordnung ist Teil dieser Satzung (s. Anhang).
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- 5) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Marktgemeinde entfernt werden.
- 6) Die Grabstätten sind spätestens vier Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und zu bepflanzen.
- 7) Für die Pflege der Grabstätten können die auf dem Friedhof bereitgestellten Geräte sowie die Wasserentnahmestellen benutzt werden. Es ist auf sparsamen Wasserverbrauch und auf pfleglichen Umgang mit den Gerätschaften zu achten. Die Verwendung von chemischen Stoffen zur Vernichtung von Pflanzen aller Art ist untersagt.
- 8) Die Marktgemeinde kann verlangen, daß der Nutzungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.
- 9) Das Herrichten, das Unterhalten und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten bzw. der Grabreihen obliegt ausschließlich der Marktgemeinde.

§ 27

Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderungen durch die Marktgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zweimonatlicher Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Marktgemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werde.
- 2) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Marktgemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Marktgemeinde ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

Übergangsregelungen

Bei Grabstätten, für die beim Inkrafttreten dieser Satzungen bereits ein Nutzungsrecht erworben worden ist, gelten die Gestaltungsvorschriften der bisherigen Satzungen.

§ 30

Haftung

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Marktgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Marktgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Nutzungsberechtigter

- a) den Verboten der §§ 5 Abs. 2, 26 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 6 in den gemeindliche Friedhöfen gewerbliche Arbeiten ohne die erforderlichen Genehmigungen ausführt,
- c) entgegen den Vorschriften des § 21 auf einer Grabstätte ein Grabmal ohne die erforderlichen Genehmigung errichtet oder ändert,
- d) entgegen den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Grabpflegeordnung zur Friedhofssatzung nicht erlaubten Grabschmuck verwendet,
- e) trotz Aufforderung durch die Marktgemeinde Mängel an der Standsicherheit eines Grabmales nicht beheben läßt (§ 22).

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2010, mit den Änderungen zum 12. Juli 2017 in Kraft.

ANHANG (zu §26 Abs. 2)

GRABPFLEGEORDNUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG

§ 1

Einhaltung der Grabgröße

- 1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in der Friedhofssatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.
- 2) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen und Rasenkanten zu entfernen oder zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen.

§ 2

Grabhügel

- 1) Die Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen.
- 2) Die Höhe des Grabhügels darf 10 cm nicht überschreiten.

§ 3

Bepflanzung

- 1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodenbedeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.
- 2) Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen. Ornamente, Figuren und Schriftnachbildungen sind nicht gestattet.
- 3) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreiten wird. Zur Einfassung von Gräbern sind Gehölze nicht gestattet. Die Marktgemeinde kann anordnen, daß vorhandene heckenartige Einfassungen beschnitten oder beseitigt werden.
- 4) Gehölze, die entgegen den Bestimmungen in Abs. 3 oder entgegen den Einzelanweisungen der Marktgemeinde gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten oder Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Marktgemeinde ohne Entschädigung beseitigen.
- 5) Bruchsteine, Findlinge und Tuffsteine dürfen nicht verwendet werden, Steingärten nicht angelegt werden.

§ 4

Nicht erlaubter Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt:

- 1) Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen, die gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstoßen, an Gräbern anzubringen;
- 2) Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern anzubringen;
- 3) die Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial zu bedecken;
- 4) unpassende Gefäße, z.B. Konservendosen, Einmachgläser, auf den Gräbern oder Grabmälern aufzustellen.

§ 5

Zusätzlicher Grabschmuck

Auf die Gräber dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen gestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen.

§ 6

Sauberhaltung der Gräber

Verwelkte Blumen und Kränze oder unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Plätze zu schaffen bzw. zu Hause zu entsorgen.